

Inspektoren einsetzen kann, entsteht die genannte Problematik nicht. Vielfach besteht aber gar keine Möglichkeit, entsprechende Planstellen bei den örtlichen Räten zu schaffen, so daß auch die Räte größerer Städte auf Mitarbeiter stadtwirtschaftlicher Dienstleistungsbetriebe zurückgreifen müssen.

Die Frage, ob der Rat • der Stadt oder Gemeinde Mitarbeiter der VEB Stadtreinigung oder anderer stadtwirtschaftlicher Dienstleistungsbetriebe zum Ausspruch, von Verwarnungen mit Ordnungsgeld ermächtigen kann, muß daher m. E. bejaht werden.

Dozent Dr. GÜNTHER DUCKWITZ,
Sektion Staatsrecht und staatliche Leitung
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

II

Es ist G. D u c k w i t z zuzustimmen, daß das Recht, im Bereich der örtlichen Räte Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen, gemäß § 7 Abs. 2 und 4 OWG auf Mitarbeiter der Räte nur dann übertragen werden kann, wenn die jeweilige konkrete Ordnungsstrafbestimmung bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die Verwarnung mit Ordnungsgeld vorsieht und zugleich ausdrücklich regelt, daß Mitarbeiter der Räte zum Ausspruch dieser Sanktion ermächtigt werden können.

Es ist ebenfalls unstrittig, daß diese Ermächtigung auf die Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten und auf eine bestimmte Höhe des Ordnungsgeldes beschränkt werden kann. So kann z. B. der Vorsitzende des örtlichen Rates einen Mitarbeiter ermächtigen, entsprechend § 16 Abs. 4 der 3. DVO zum LKG Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3 und 5 Mark auszusprechen, obwohl nach dieser Rechtsvorschrift die Erhebung von Ordnungsgeld bis zu 10 Mark vorgesehen ist. Die Entscheidung, eine Ermächtigung zu begrenzen) wird dabei wesentlich von der Qualifikation und den Erfahrungen des betreffenden Mitarbeiters bestimmt.

Nicht gefolgt werden kann jedoch der Auffassung von G. Duckwitz, daß auch Mitarbeitern von Betrieben, die den örtlichen Räten nachgeordnet sind (z. B. stadtwirtschaftliche Betriebe), das Recht zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld unter den o. g. Voraussetzungen übertragen werden kann.

Es ist eine Grundfrage der sozialistischen Gesetzlichkeit, daß der Kreis derjenigen Leiter und Mitarbeiter, die Strafbefugnisse (aber ebenso auch andere staatliche Befugnisse) ausüben berechtigt sind, durch Rechtsvorschrift ausdrücklich festgelegt wird. Deshalb ist zunächst zu bestimmen, wer i. S. des § 7 Abs. 2 und 4 OWG zum Kreis der Mitarbeiter staatlicher Organe gehört. Dabei ist davon auszugehen, daß § 7 OWG eine Grundsatzbestimmung für die Gesetzgebung ist; aus ihr kann noch nicht konkret bestimmt werden, welche Mitarbeiter erfaßt werden. Im einzelnen wird das einmal aus derjenigen Rechtsvorschrift deutlich, die die konkrete Ordnungsstrafbestimmung enthält.

Werden beispielsweise — wie in § 16 Abs. 4 der 3. DVO zum LKG — Mitarbeiter der örtlichen Räte dazu ermächtigt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen, so ist hier der Begriff „Mitarbeiter“ i. S. der VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. Februar 1969 (GBl. II Nr. 26 S. 163) anzuwenden. In § 1 Abs. 2 MitarbeiterVO wird der Kreis der Mitarbeiter sowohl der zentralen als auch der örtlichen Staatsorgane exakt bestimmt. Für den Bereich der örtlichen Organe sind dies die Vorsitzenden und die Mitglieder der örtlichen Räte sowie die anderen Leiter und Beschäftigten in den örtlichen Staatsorganen. Ferner kommen in Betracht die Leiter, deren Stellvertreter und die Bereichsdirektoren in den den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

Daraus ergibt sich, daß Mitarbeiter in volkseigenen

Betrieben — gleich welcher Unterstellung — in keinem Fall zum Kreis der Mitarbeiter der Staatsorgane gehören.

Aber auch ehrenamtliche Mitarbeiter der Staatsorgane gehören nicht zum Kreis derjenigen, für die die MitarbeiterVO gilt (§ 1 Abs. 4 MitarbeiterVO). Das bedeutet, daß ehrenamtlichen Mitarbeitern der örtlichen Räte, z. B. ehrenamtlichen Stadtinspektoren, Ordnungshelfern u. a., ebenfalls nicht die Befugnis übertragen werden kann, Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen.

Da im weiteren § 1 MitarbeiterVO eine Art Legaldefinition auch für den Begriff „Mitarbeiter der Organe“ i. S. des § 7 OWG ist, müssen Ausnahmen hiervon durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt werden.

Folgerichtig wird deshalb der in § 7 Abs. 2 OWG bezeichnete Kreis von Ordnungsstrafbefugten durch einige Rechtsvorschriften erweitert. Das geschieht z. B. durch den von Duckwitz genannten § 27 der AO über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder vom 11. März 1969 (GBl. II Nr. 30 S. 203), der den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Ordnungsstrafbefugnis überträgt. Ferner sind hier zu nennen § 8 der VO zur Bekämpfung von Fischkrankheiten vom 30. April 1959 (GBl. I Nr. 31 S. 516) und § 13 der VO über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln, die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — FuttermittelVO - vom 22. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 118 S. 927), durch die der Generaldirektor der damaligen WB Binnenfischerei bzw. der zuständige Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft die Ordnungsstrafbefugnis übertragen erhielten.

Eine solche ausdrückliche Festlegung durch Rechtsvorschrift existiert jedoch für die Direktoren der stadtwirtschaftlichen Betriebe nicht.

In Abhängigkeit von der Zuordnung stadtwirtschaftlicher Arbeiten und Aufgaben (z. B. Pflege von Grünanlagen und Kontrolle der Einhaltung der Stadt- oder Gemeindeordnung hinsichtlich dieser Grünanlagen) besteht tatsächlich eine unterschiedliche Rechtslage:

Die in einigen Städten existierenden Gartenämter, die diese Arbeiten durchführen, sind eine Struktureinheit des Rates bzw. eine dem Rat unterstellte Einrichtung. Dem Leiter des Gartenamtes kann in jedem Fall, seinen Mitarbeitern nur dann, wenn das Gartenamt strukturell zum Rat gehört, die Befugnis übertragen werden, Verwarnungen mit Ordnungsgeld gemäß § 16 Abs. 4 der 3. DVO zum LKG auszusprechen.

Werden die gleichen Arbeiten jedoch durch einen dem örtlichen Rat unterstellten volkseigenen Betrieb durchgeführt, dann ist eine Übertragung dieser Befugnis nach dem geltenden Recht nicht möglich.

Duckwitz' Darlegungen weisen jedoch darauf hin, daß überdacht werden sollte, ob ein gesellschaftliches Erfordernis besteht, Mitarbeitern der stadtwirtschaftlichen Betriebe durch Rechtsvorschrift die Möglichkeit einzuräumen, auf zeitweise und örtlich häufig auftretende Ordnungswidrigkeiten (wie z. B. die Verunreinigung von Grünanlagen, das Beschädigen von Pflanzen, Papierkörben, Bänken usw.) durch Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld sofort zu reagieren. Dafür könnten rechtserzieherische Aspekte sprechen. Um aber zu gesicherten Aussagen und einem eventuellen Vorschlag für die Gesetzgebung zu kommen, bedarf es zunächst eingehender Untersuchungen. Hierbei darf man nicht außer acht lassen, daß die Mitarbeiter der stadtwirtschaftlichen Betriebe gegenwärtig zu wenig die Möglichkeit nutzen, die Namen solcher Rechtsverletzer festzustellen und dem zuständigen Ratsmitglied mitzuteilen. Dieses oder ein vom Rat ermächtigter Mitarbeiter können dann auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die erforderlichen Ordnungsstrafmaßnahmen einschließlich der Verwarnung mit Ordnungsgeld aussprechen.

Prof. Dr. ELFRIEDE LETMANN,
Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin
Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAU, Berlin